

Aus den Erwägungen von zwei Entscheiden der I. Zivilkammer:

"1. a) Gemäss dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Art. 125 Abs. 1 ZGB hat der eine Ehegatte dem anderen einen angemessenen Beitrag zu leisten, sofern diesem nicht zuzumuten ist, selbst für den eigenen Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge aufzukommen. Art. 125 Abs. 2 ZGB führt die wichtigsten Gesichtspunkte auf, die der Richter beim Entscheid in Erwägung zu ziehen hat, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe und Dauer ein Unterhaltsbeitrag zuzusprechen ist. Art. 125 ZGB ist zum Einen Ausdruck des Prinzips der nach Beendigung der Ehe beiden Gatten obliegenden Eigenversorgung, zum Andern konkretisiert diese Bestimmung aber auch den Gedanken der nahehelichen Solidarität, der namentlich Bedeutung erlangt, wenn es einem Ehegatten durch eine ehebedingte Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht zumutbar ist, nach Auflösung der Ehe selbst für seinen Unterhalt aufzukommen (BGE 127 III 138 mit weiteren Hinweisen). Voraussetzung und Grenze der Beitragsverpflichtung bildet schliesslich auf der einen Seite der Bedarf des auf den Unterhaltsbeitrag angewiesenen Gatten, auf der anderen Seite die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen. Einerseits hat nach der Scheidung jeder Ehegatte für seinen Lebensunterhalt möglichst selbst besorgt zu sein und muss die dazu notwendige Eigenständigkeit anstreben. Andererseits wird der andere Ehegatte zur finanziellen Unterstützung verpflichtet, da diese Autonomie durch die Ehe allenfalls eingeschränkt war. Es ist sodann von der während der Ehe gelebten Aufgabenteilung auszugehen. Die Höhe des Beitrags hängt wesentlich davon ab, ob es dem berechtigten Ehegatten möglich ist, einen Verdienst zu erzielen oder die während der Ehe aufgebene Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Unterhaltspflicht richtet sich somit in erster Linie nach den Bedürfnissen des unterhaltsberechtigten Ehegatten; sie hängt vom Grad der Selbständigkeit ab, die man von ihm erwarten darf, das heisst von seiner Fähigkeit, berufstätig zu sein, um für den gebührenden Unterhalt aufzukommen (Pra 92, 2003, Nr. 175). Der Richter hat bei der Festsetzung des Beitrages von den nicht abschliessenden Kriterien des Art. 125 Abs. 2 ZGB auszugehen, wobei ihm im Einzelfall ein gewisses Ermessen zusteht. Bei den verfügbaren Mitteln ist auf das

tatsächliche und mit gutem Willen erzielbare Einkommen abzustellen (BGE 127 III 136 E 2a und 3a, 127 III 289 E 2a/aa).

b) Das Bundesgericht hat bei der Beachtung der beiden Grundsätze, wonach einerseits jeder Ehegatte wenn irgendwie möglich nach der Scheidung für seine Bedürfnisse selber aufzukommen hat und ermutigt werden muss, seine wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen (Grundsatz des "clean break"), und der Überlegung, dass andererseits eine der Parteien verpflichtet werden kann, derjenigen Partei, die durch die Ehe in der Selbständigkeit eingeschränkt worden ist, eine Geldleistung zu erbringen, d.h. die Folgen der Aufgabenteilung, die sie während der Ehe gewählt haben, gemeinsam zu tragen (Solidaritätsgrundsatz), einen weiten Rahmen geschaffen. So ist im Entscheid Pra 90, 2001, Nr. 148 = BGE 127 III 136 einer Ehefrau, die im Zeitpunkt der Trennung 39 Jahre und im Zeitpunkt der Scheidung 44 Jahre alt war, eine abgestufte Rente für die Dauer von nur vier Jahren zugesprochen worden, obwohl sich die Ehefrau während der gesamten Ehe, die 23 Jahre gedauert hatte, ausschliesslich dem Haushalt und der Erziehung des gemeinsamen Kindes gewidmet hatte und zudem an ihrem Wohnort sprachlich nicht völlig integriert war. Mit einem anderen Entscheid wurde dagegen ein Urteil bestätigt, mit welchem einer Ehefrau, die im Zeitpunkt der Trennung 44 Jahre und im Zeitpunkt der Scheidung 48 Jahre alt war und die auch kein Kind mehr zu betreuen hatte, und der ein (teilweise) hypothetisches Einkommen angerechnet wurde, ein unbefristeter Unterhaltsbeitrag zugesprochen worden war (Verfahren 5C.54/2001, Entscheid vom 9. April 2001). Das Bundesgericht bestätigte sodann am 25. November 2002 auch einen Entscheid der hiesigen Kammer, mit welchem der 47-jährigen Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag bis zum Erreichen des AHV-Alters zugesprochen worden war. In jenem Verfahren war die Ehefrau schon sechs Jahre vor dem Scheidungsurteil mit dem Scheitern der Ehe konfrontiert worden und die beiden Kinder waren zwischenzeitlich mündig geworden. Die Ehefrau hatte indes ihre Lehre im Hinblick auf die Geburt des ersten Kindes und die Heirat nicht abgeschlossen und später auch nie nachgeholt. Auch in diesem Verfahren war der Ehefrau ein hypothetisches Einkommen angerechnet worden, das indes nicht ausreichte, um ihren Bedarf zu decken (Verfahren 5C.235, 5C.236/2001). Schliesslich ist mit einem Entscheid des Bundesgerichtes vom

1. April 2003 erneut festgehalten worden, dass die Unterhaltspflicht im Sinne von Art. 125 ZGB vom Grad der Selbständigkeit abhänge, die man vom unterhaltsberechtigten Ehegatten erwarten dürfe, also von seiner Fähigkeit, beruflich tätig zu sein oder eine während der Ehe unterbrochene Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Ergänzend wurde hier darauf hingewiesen, dass der Lebensstandard während der Ehejahre und der darauf folgenden Jahre der Trennung, in denen der Standard gegenseitig vereinbart war, als obere Grenze des nachehelichen Standards zu betrachten sei (Pra 92, 2003, Nr. 175).

Diese als Beispiele angeführten Entscheidungen zeigen einerseits auf, dass jeder Fall einzeln zu prüfen ist, dass andererseits aber auch der Grundsatz des clean break nicht immer zu einer bloss kurzen Übergangsrente führen muss. Der Entscheid BGE 127 III 136 ist nicht so zu verstehen, dass auch bei langer Ehedauer dem clean break Prinzip ein Vorrang zukommen soll. Das Prinzip der Solidarität ist ebenso zu beachten."

Obergericht, I. Zivilkammer,  
Urteil vom 23. Februar 2004

"3.2. In grundsätzlicher Hinsicht ist die Vorinstanz davon ausgegangen, Sinn und Zweck des Unterhaltsrechts sei vor allem der Ausgleich ehebedingter Nachteile und damit die möglichst gerechte Aufteilung der wirtschaftlichen Folgen der Ehe und der Scheidung auf die Eheleute. Sie hat sodann - zu Recht - darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB ein Ehegatte dem anderen einen angemessenen Unterhaltsbeitrag zu leisten hat, sofern diesem nicht zumutbar ist, selbst für den ihm gebührenden Unterhalt und Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge aufzukommen.

Dazu ist ergänzend festzuhalten und zu präzisieren, dass Art. 125 Abs. 1 ZGB die Verpflichtung zur Leistung nachehelichen Unterhaltes vorsieht, aber nur für den Fall, dass dem solchen Unterhalt beanspruchenden Ehegatten nicht zugemutet werden kann, selber für seinen gebührenden Unterhalt einschliesslich einer angemessenen Altersvorsorge aufzukommen. Diese Bestimmung ist somit Ausdruck zweier Grundsätze, nämlich zum einen des Grundsatzes der nach der

Beendigung der Ehe beiden Gatten obliegenden Eigenversorgung (clean break) und zum anderen des Grundsatzes der nahehelichen Solidarität, der namentlich Bedeutung erlangt, wenn es einem Ehegatten durch eine ehebedingte Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht zumutbar ist, nach Auflösung der Ehe selbst für seinen Unterhalt aufzukommen (BGE 127 III 136 = Praxis 2001 Nr. 148 und dortige Hinweise). Somit hat nach der Scheidung einerseits jeder Ehegatte für seinen Lebensunterhalt möglichst selbst besorgt zu sein und die dazu notwendige Eigenständigkeit anzustreben und ist andererseits der andere Ehegatte zur finanziellen Unterstützung verpflichtet, wenn diese Autonomie durch die Ehe eingeschränkt war oder wurde.

Voraussetzung und Grenze der Verpflichtung zur Leistung nahehelichen Unterhaltes bilden auf der einen Seite die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragsverpflichteten und auf der anderen Seite der Bedarf des auf den Unterhaltsbeitrag angewiesenen Ehegatten. Dessen gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB damit zu deckender gebührender Unterhalt entspricht grundsätzlich dem während der Ehe gelebten Lebensstandard (FamKommentar Scheidung/Schwenzer, N. 5 zu Art. 125 ZGB und dortige Hinweise) und nur dann dem Lebensstandard des berechtigten Ehegatten während der Trennung, wenn der Scheidung eine längere Trennung vorausgegangen ist (BGE 130 III 537 E. 2). Zum gebührenden Unterhalt gehört sodann auch der Betrag, der zum Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge erforderlich ist (FamKommentar Scheidung/Schwenzer, N. 8 zu Art. 125 ZGB).

Die Unterhaltspflicht richtet sich somit in erster Linie nach den Bedürfnissen des unterhaltsberechtigten Ehegatten und hängt vom Grad der Selbständigkeit ab, die von ihm erwartet werden kann, das heisst von seiner Fähigkeit, berufstätig zu sein, um für den eigenen gebührenden Unterhalt aufzukommen (Praxis 2003 Nr. 175).

Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht, wie sie sich jedenfalls aus ihrer Berechnung des der Gesuchstellerin zugesprochenen Unterhaltes ergibt, ist bei der Festsetzung des nahehelichen Unterhaltes - im Gegensatz zur Bestimmung der Unterhaltsleistungen, die für die Zeit der Trennung der Parteien und des Schei-

dungsverfahrens auf Grund der bis dahin bestehenden ehelichen Beistandspflicht festzusetzen sind (s. dazu BGE 130 III 537 Erw. 3.2) - nicht das gesamte Einkommen der Ehegatten unter einer angemessenen Teilung eines nach Deckung ihres Notbedarfes verbleibenden allfälligen Freibetrages auf die Ehegatten aufzuteilen, wie es die Vorinstanz getan hat. Zu prüfen ist vielmehr, welcher gebührende Unterhalt dem nahehelichen Unterhalt beanspruchenden Ehegatte zusteht, inwieweit diesem Ehegatten zugemutet werden kann, dafür selber aufzukommen, und in welchem Umfang der unterhaltspflichtige Ehegatte zur Deckung des nicht schon durch den Unterhaltsberechtigten selber gedeckten Unterhaltes in der Lage bzw. leistungsfähig ist.

Bei der Festsetzung des nahehelichen Unterhaltes hat sodann der Richter von den - nicht abschliessenden (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N. 76 zu Art. 125 ZGB) - Kriterien des Art. 125 Abs. 2 ZGB auszugehen, auf die - soweit nötig - nachfolgend im Einzelnen einzugehen sein wird."

Obergericht, I. Zivilkammer,  
Urteil vom 22. August 2006